

RECHTSANWALTSKAMMER FREIBURG

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Postfach 1369 . 79013 Freiburg . Gartenstr. 21 . 79098 Freiburg . Tel.0761/32563 . Fax 0761/286261
E-mail: info@rak-freiburg.de . Internet: www.rak-freiburg.de

Hinweise für den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Freiburg gemäß §§ 2, 3 EuRAG

Sie beabsichtigen, den anliegenden Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Freiburg als europäische Rechtsanwältin bzw. europäischer Rechtsanwalt gem. §§ 2, 3 EuRAG zu stellen. Mit Hilfe dieser Hinweise möchten wir Ihnen das Verfahren erleichtern und Ihnen gleichzeitig wichtige Informationen zukommen lassen.

Am 14.03.2000 ist das „Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte“ (EuRAG) in Kraft getreten (BGBl. I, 2000, 182). Die neuen Vorschriften erweitern die Möglichkeiten von Rechtsanwälten aus der Europäischen Union, Zugang zum deutschen Rechtsberatungsmarkt und zur deutschen Rechtsanwaltschaft zu erlangen. Durch Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Befugnisse nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland auf die Rechtsanwaltskammern vom 11.08.2000, in Kraft getreten am 01.10.2000 (GVBl. I, 2000, 624) sind die Aufgaben aus dem EuRAG auf die Rechtsanwaltskammer Freiburg übertragen worden.

Dem Antrag auf Aufnahme sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen. Wir bitten Sie, den Antrag erst dann bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg einzureichen, wenn sämtliche Unterlagen vollständig sind.

Benötigte Unterlagen :

- Eine zeitnahe Bescheinigung Ihrer Anwaltskammer nebst beglaubigter Übersetzung, aus welcher hervorgeht, dass und seit wann Sie Mitglied der dortigen Kammer sind und dass gegen Sie keine Verfahren anhängig oder auch sonst keine Gründe bekannt sind, die gegen Ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sprechen.

- Eine beglaubigte Kopie Ihres Reisepasses bzw. Ihres Personalausweises.
- Ein Nachweis, dass Sie gem. § 51 BRAO eine Berufshaftpflicht zur Deckung der sich aus Ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abgeschlossen haben. Anders als bisher kann der niedergelassene europäische Rechtsanwalt sich gem. § 7 EuRAG von der Verpflichtung der Unterhaltung einer deutschen Haftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO unter der im Gesetz selbst genannten Voraussetzungen befreien lassen. Im Fall der Befreiung sind Sie jedoch gem. § 7 Abs. 2 EuRAG verpflichtet, jährlich den Fortbestand der Haftpflichtversicherung im Herkunftsstaat mit der Erklärung nachzuweisen, dass die Versicherung den Anforderungen des § 51 BRAO entspricht.
- Ein Nachweis, dass die Zulassungsgebühr in Höhe von 210 € an die Rechtsanwaltskammer gezahlt wurde. Der Betrag kann entweder per Verrechnungsscheck bezahlt oder per Überweisung auf unser oben genanntes Konto überwiesen werden.

Die Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorgelegt werden. Es ist eine Kanzlei im hiesigen Kammerbezirk einzurichten. Kommen Sie dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder geben Sie Ihre Kanzlei auf, so ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

§ 8 EuRAG verpflichtet den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt zur Mitteilung, ob dieser im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung angehört. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Bezeichnung des Zusammenschlusses und dessen Rechtsform.

Aus § 8 Abs. 2 EuRAG ergibt sich, dass bestimmte Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung bestehen, sofern weitere ebenfalls dort genannte Voraussetzungen im Bereich der Berufshaftpflicht erfüllt sind. Auch insoweit gibt es eine Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

Gem. § 8 Abs. 3 EuRAG darf die Bezeichnung des beruflichen Zusammenschlusses im Rechtsverkehr geführt werden, allerdings ist dann auch die Rechtsform des Zusammenschlusses anzugeben.

Im Hinblick auf mögliche von Ihnen geplante Werbemaßnahmen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Sie gem. § 5 Abs. 2 EuRAG die Bezeichnung „Europäischer Rechtsanwalt“ als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwenden dürfen. Sie sind vielmehr lediglich berechtigt und verpflichtet, Ihren Beruf unter der Bezeichnung des Herkunftsstaats auszuüben.

Das Gesetz erweitert ferner die Möglichkeiten von Rechtsanwälten aus der Europäischen Union, die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft zu erlangen. Es wird im Hinblick auf den möglichen Erwerb der deutschen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ und die darin zum Ausdruck kommende Vollintegration in die deutsche Rechtsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass die für die Vollintegration erforderliche dreijährige Tätigkeit nach § 11 EuRAG erst ab Inkrafttreten des EuRAG (14.03.2000) erbracht werden kann, da dem europäischen Rechtsanwalt zuvor die rechtsanwaltliche Tätigkeit im deutschen Recht untersagt war.

Neben den oben aufgeführten Unterlagen bitten wir Sie, das beigefügte Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer zurückzusenden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsanwaltskammer Freiburg selbstverständlich gerne zur Verfügung.